

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5157

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Geschäftsführerin Frau Petra Tschanter
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT/PERSONAL/UMWELT

18. November 2015

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und anderer Vorschriften
Ihr Schreiben vom 16.10.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen seine Stellungnahme abzugeben. Wir haben die vorbezeichneten Entwürfe unseren Mitgliedsverbänden vorgelegt. Unsere Stellungnahme basiert auf Eingaben der Verbände und Ergänzungen durch den LSV. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des vorgelegten LNatSchG-Entwurfs bzw. des LWaldG-Entwurfes.

I. Zu einzelnen Bestimmungen des LNatSchG-Entwurfs

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung der biologischen Vielfalt Absatz 2

Zu § 1 Absatz 2 wird festgestellt, dass die dort befindliche Formulierung: „... wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur so weit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist.“ ... nicht ausreichend klar beschreibt.

Begründung:

Der Versuch, Beeinträchtigungen durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemeinsam mit einer Beeinträchtigung durch erklärter- und anerkanntermaßen Natur schonend ausgeübt

Partner und Förderer des LSV



„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
St.Nr. 1929280272

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE 41 2105 0170 1001 7930 15
BIC NOLADE21KIE

PROVINZIAL

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo-Do 9.00-15.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

sportlichen Betätigungen, in einem Satz unterzubringen und beide damit als vergleichbar anzusehen, wird in besonderer Weise den erfolgreichen Bemühungen der organisierten Sportler nicht gerecht.

Durch den Landes-Kanuverband Schleswig-Holstein wird vorgeschlagen, die Freizeitaktivitäten aus dem Satz zu entfernen und in einem nachfolgenden Satz aufzunehmen:

„Die Nutzung der Natur und Landschaft in Form von Freizeitaktivitäten soll in einer Weise erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird“.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft Abs. 1

§ 8 Absatz 1 soll gemäß Entwurf wie folgt neu gefasst werden:

„(1) Abweichend von § 14 Absatz 1 BNatSchG können Eingriffe insbesondere sein:

...

...

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafen-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen, Bootsliege- und sonstigen Plätzen, Bootsschuppen, Sportboothäfen sowie Offshoreanlagen.

.....“

Der Text drückt aus, dass jede der genannten Maßnahmen generell als Eingriff anzusehen ist und es dem Antragsteller obliegt, mit aufwändigen Gutachten etc. nachzuweisen, dass **kein** Eingriff vorliegt, quasi eine „Umkehr der Beweislast“.

Diese Hürde werden viele Wassersportvereine mit ihren Stegen, Bootshütten etc., die sie zwingend für die Ausübung ihres Sports benötigen, nicht nehmen können und dadurch an der Ausübung ihres Sports gehindert sein. Das steht in Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu denen jetzt ausdrücklich auch der Erholungswert von Natur und Landschaft gehört (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Landschaft (§ 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG).

Auf der einen Seite wird der Sport in der freien Landschaft durch das Naturschutzgesetz ausdrücklich geschützt und gefördert, auf der anderen Seite wird die Sportausübung behindert, indem die ergänzende Eingriffsregelung des § 8 unnötige Hürden für die erforderlichen Anlagen errichtet. Unnötig ist § 8 deshalb, weil die Anlagen für den Sport von der bundesgesetzlichen Definition des § 14 BNatSchG bereits hinlänglich erfasst sind.

...

Die Aufnahme von Erholung und Sport in die Schutzziele des Naturschutzgesetzes bringt ihre hohe gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung zum Ausdruck, die auch an anderer gesetzlicher Stelle, bei der Eingriffsregelung, zu berücksichtigen ist. Das Land Schleswig-Holstein als klassische Wassersportregion sollte das anerkennen und beim Sport nicht die allgemeinen deutschlandweiten Eingriffsregelungen übertreffen.

Zur Lösung dieses den Sport belastenden und unnötigen Widerspruchs regen wir an,

- entweder die Worte „**Stegen, Bootsliche- und sonstigen Plätzen, Bootsschuppen, Sportboothäfen**“ aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 ersatzlos zu streichen
- oder
- einen Zusatz anzufügen: „**Stegen, Bootsliche- und sonstigen Plätzen, Bootsschuppen, Sportboothäfen, soweit sie nicht der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Landschaft dienen**“.

Zu § 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

Der Radsportverband Schleswig-Holstein schlägt vor, dass der Absatz 2 (alt) als Absatz 1 (neu) folgende Fassung erhält:

„(1) Die Befugnisse nach §59 Abs.1 Absatz 1 BNatSchG gelten auch für das Radfahren, das Reiten und das Fahren mit Rollstühlen. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reittrouten gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen nicht für Grundstücke, die mit nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Gebäuden bebaut oder eingefriedet sind sowie Grundstücke, auf denen Gartenbau, Teichwirtschaft oder Obstbau betrieben wird. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, Satzungen und Anordnungen.“

Begründung

Die Entwurfsfassung stellt in Satz 1 die Regelung des Abs.1 (neu) in keinen Eingangsbezug. Das Wort „genutzt“ hätte künftig richtig „benutzt“ lauten müssen, was sich hier aber durch die alternative Formulierung erübrigt.

Hinsichtlich des Ausschlusses von Wohngrundstücken etc. muss es darum gehen, dass unabhängig vom baurechtlichen Grundstücksbegriff z.B. eines landwirtschaftlichen Aussiedlerbetriebes Klarheit darüber herrscht, dass auch Grundstücke mit anderen (u.a.) landwirtschaftlich privilegierten Gebäuden nicht dem Betretungsrecht unterliegen sollen. Die Entwurfsformulierung lässt im Übrigen die Lesart zu, dass eingefriedete Grundstücke nur dann tabu sind, wenn Wohngebäude darauf stehen.

Hierbei bleibt darauf hinzuweisen, dass auch der Begriff des Gartenbaues und der landwirtschaftlichen Bodennutzung (erst recht nicht aus der Sicht eines Laien) materiell nicht regelmäßig klar voneinander abzugrenzen sind. So hat der BGH 1957 erläutert, dass üblicherweise in Gärten und in der für Gärtnereien typischen Anbauweise gezogene Pflanzen ihre hierdurch vermittelte Eigenschaft als Gartengewächse nicht schon dadurch verlieren, dass sie feldmäßig angebaut werden. Dies ergebe sich aus dem eindeutigen Wortlaut sowie aus dem Sinn und Zweck der Regelung des damaligen § 32 Abs. 2 BJagdG (vgl. BGH v. 08.5.1957 V ZR 150/55).

Der BGH hat diese Rechtsprechung 2004 fortgeführt.

Es sei durchaus denkbar, dass gewisse Pflanzen in der einen Gegend als Gartengewächse, in einer anderen Gegend jedoch als Feldpflanzen anzusehen sind und dass auch durch eine allgemeine Veränderung der Anbauweise (herkömmliches) Gartengewächs zur Feldpflanze werden kann (vgl. BGH 22.7.2004 - III ZR 359/03).

Der Begriff "Rollstuhl" wurde insoweit eingeführt, als diese Mobilitätshilfe auch Behinderten, die also nicht wegen einer Krankheit im klassischen Sinne mobilitätsgeschädigt sind (was die Paralympics hinreichend belegen), dient.

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte diese Behinderten nicht hinreichend rechtlich auffangen, weil nicht alle mobilitätsgeschädigten Menschen Sportler sind und damit durch die Begriffsdefinition der Erholung im BNatSchG erfasst sind.

Der Ausschluss von Obstwiesen wie mancher gartenbaulicher oder teichwirtschaftlicher Nutzungen vom Recht nach § 59 BNatSchG hat klarstellenden Charakter.

Neben Verordnungen kann es auch Satzungen geben.

Zu § 31 Sperren von Wegen und Grundflächen in der freien Landschaft

Der Radsportverband Schleswig-Holstein schlägt vor, in § 31 Abs. 1 den Satz 3 wie folgt neu zu fassen:

„... privater Rechte Dritter. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg oder ein Grundstück nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden und sich nach fachlichem Ermessen nicht kurzfristig wiederholenden Gefahr für die Erholung gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 ...“

Begründung

Die Ausweitung der Regelung auf Grundstücke erfolgt analog Satz 1 in der Entwurfsfassung.

Es muss ohne richterlichen Entscheidungsbedarf zu bemühen klargestellt sein, dass sich eine Gefahr nicht dauernd wiederholen darf, so dass eine genehmigungsfreie Sperrung nach der anderen erfolgen könnte.

Es geht im betretungsrechtlichen Sinn nicht um Verkehr im Sinne der StVO, sondern um „Betreten“ im Sinne des §59 BNatSchG in Verbindung mit §30 Abs.1 in der Entwurfsfassung.

Der Radsportverband Schleswig-Holstein schlägt vor, in § 31 einen Abs.3 neu einzufügen, der wie folgt lautet:

„(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen im Benehmen mit den Verbänden der Radfahrer, Wanderer und Reiter. Die Landeregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

Begründung:

Die angesprochene Beteiligung führt zu mehr Transparenz und Mitwirkung der Verbände. Eine Regelung des Näheren soll die Sache praktikabel machen, denn solche Mitwirkungsbestimmungen sind unter Bezug auf Naturschutzgesetze anderer Bundesländer nicht neu, waren aber ohne verbindliche Ausführungsanleitungen in der Praxis untauglich.

Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern Absatz 2

§ 35 Absatz 2 soll gemäß Entwurf neu gefasst werden. An Satz 1 bitten wir aus Sicherheitsgründen einen Zusatz anzufügen, so dass Absatz 2 Satz 1 lautet:

„(2) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landeinwärts nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit es sich nicht um sicherheitsrelevante Maßnahmen wie beispielsweise Ein- und Ausstiegstellen sowie unwesentlich befestigte Umtragestellen für kleine Sportboote handelt.“

II. Zu einzelnen Bestimmungen des LWaldG-Entwurfs

Zu § 2 Begriffsbestimmungen Absatz 2

§2 Abs.2 erhält auf Vorschlag des Radsportverbandes Schleswig-Holstein eine geänderte Fassung:

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste Wege sowie besonders gekennzeichnete Routen für Wanderer, Reiter, Skifahrer und Radfahrer. Keine Wege im Sinne des Satzes 1 sind Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung, sie sollen im Zweifelsfalle durch Zeichen XX (...) gekennzeichnet werden. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des

Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.

Begründung:

Wege im Wald sind Waldwege, insoweit erübrigt sich eine doppelte Definition. „forstlich“ wurde gestrichen, weil es im Wald auch nicht-forstliche Wege (Erschließungswege etc.) gibt. Die Befahrbarkeit von Wegen ist bei einer Tourenplanung hinsichtlich der Fahrspur-Regel nicht voraussehbar und selbst vor Ort, vor allem nach Laubbedeckung oder unter einer Schneedecke schlichtweg nicht herleitbar.

Auf die Eingabe zur Änderung des §17 wird im Übrigen verwiesen.

Es wird dem Gesetzgeber anheimgestellt, wie er ein geeignetes Zeichen "XX" für Rückegassen publiziert. Oft genug stehen Rückegassen sonst oft optisch in der Kategorie „temporär zerfahrener Waldweg“ und provozieren Verbotsirrtümer.

Zu § 17 Betreten des Waldes Absatz 1

§17 Abs.1 erhält auf Vorschlag des Radsportverbandes Schleswig-Holstein eine geänderte (vorläufiger Vorschlag, s.u.) Fassung:

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Rollstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren, wenn unter gegenseitiger Rücksichtnahme (Absatz 4) eine gefahrlose gemeinsame Inanspruchnahme dieser Wege durch verschiedene Benutzungen möglich ist. Der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung, Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Rollstuhlangewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

Begründung

Die Fassung bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderungen zur „gefahrlosen Inanspruchnahme“.

Weiter unten wird eine weitere, geänderte Fassung des §17 Abs. 1 vorgeschlagen, die die Änderungswünsche des Radsports und des Schlittenhundesports in Schleswig-Holstein zusammenführt.

Die Klausel der gefahrlosen Inanspruchnahme von Wegen ist aus §15 des hessischen LWaldG hergeleitet und nimmt die damals nicht berücksichtigte Tatsache auf, dass man sich nicht nur begegnet, sondern, was in der Regel zu kritischeren Fällen führen kann (!), auch gegenseitig überholt. Die Regel geht im Übrigen davon aus, dass man gerade als Radfahrer ggf. auch absteigen kann, um kritische Situationen zu vermeiden.

Mit dem normierenden Ausfluss einer konkurrenzqualifizierenden Prognose anhand gängiger Aktionsbreiten von Pferd, Wanderer oder Radfahrer käme man hier nicht weiter.

Die Jäger gehören zu wichtigen Waldnutzern und ihre Hinzufügung macht dann Sinn, wenn sie im Sinne des § 1 Abs. 1 und v.a. Abs. 3 Nr. 4 LJagdG agieren. Sperrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG kommen insoweit also benutzerbezogen nur in Frage, wenn Waldbenutzer regelmäßig durch eigenes Fehlverhalten beweisen, dass eine Umsetzung des § 17 Abs. 1 Satz 2 wie o.g. auf einem jew. Weg nicht möglich ist. Solche kritischen Passagen gibt es stellenweise in jeder Region. Insoweit greift hier das „Mündige Bürger Prinzip“ begünstigend wie auch belastend. Jeder ist seines Glückes Schmied, besagte Passagen durch eigenes vernünftiges rücksichtsvolles Verhalten entschärfen oder die Passage durch Sperrung entschärfen zu lassen.

Eine regelmäßige Reduzierung auf „Tauglichkeit für Zweispurige KFZ = Tauglichkeit für Fahrräder“ erfüllt insoweit umso weniger die Voraussetzung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BWaldG, der Einschränkungen nicht als Regel, sondern als begründeten (§ 39 VwVfG!) Ausnahmefall vorsieht.

Durch den Schlittenhundesport in Schleswig-Holstein (und unter Beachtung des Vorschlags des Radsportverbands S.-H., s.o.) ergibt sich für § 17 Absatz 1 folgender, endgültiger Formulierungsvorschlag:

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Fahren mit Rollstühlen, das Skilaufen und das **Fahren mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor**, wenn unter gegenseitiger Rücksichtnahme (Absatz 4) eine gefahrlose gemeinsame Inanspruchnahme dieser Wege durch verschiedene Benutzungen möglich ist. Der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung, Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Rollstuhlangewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

Begründung:

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„...sind Natur und Landschaft ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;“

und

gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, BNatSchG

„sind ... zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ... insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Dabei definiert das BNatschG im § 7 Begriffsbestimmungen Abs. 1 Nr. 3 als „Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...“.

Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 14 Betreten des Waldes wird im Abs. 1 „das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ... gestattet“. In Satz 2 des gleichen Paragraphen und Absatzes wird „... das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ... nur auf Straßen und Wegen gestattet.“

Durch § 14 Abs. 2 Betreten des Waldes des BWaldG erhalten die Länder die Regelungskompetenz für „Einzelheiten“ und „können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, ... einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.“

Der bisherige Text des LWaldG beschränkt sich auf das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Skilaufen sowie das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren. Nach diesem Gesetzestext ist es den Schlittenhundesportlern nicht erlaubt, die Waldwege zu benutzen.

Eine gängige Definition (z.B. bei Wikipedia) beschreibt den Begriff Radfahren:

„... Der Ausdruck **Fahrradfahren** – auch **Radfahren** – bezeichnet die Fortbewegung auf einem Fahrrad. Er bezeichnet auch die Sportart Fahrrad fahren, die als Freizeitbeschäftigung, zur Erhaltung der Gesundheit oder als sportlicher Wettkampf betrieben wird...“

Das bedeutet, dass andere Formen des Fahrens gemäß derzeitiger Fassung des LWaldG ausgeschlossen sind.

Dabei gibt es eine Reihe anderer Gefährte wie z.B. den Tretroller (scooter), das pedalbetriebene Go-Cart, Skateboards, Rollschuhe, Rollerblades, Inlineskates usw. Zudem sieht man immer öfter elektromotorbetriebene Fahrräder, die meist von Senioren benutzt werden. Mit all diesen Fortbewegungsmitteln wäre laut LWaldG, das Fahren auf Waldwegen verboten. Die Trainingsgeräte der Schlittenhundesportler sind vergleichbar mit dem Roller, weil sie nur durch Pedalen vorwärts bewegt werden können.

Das Schlittenfahren im Wald mit Zugtieren ist nach derzeitiger Fassung des LWaldG nicht erlaubt.

Die Hunde sind speziell für die Zugarbeit im Schnee gezüchtet worden. Daher trifft diese Passage im Gesetzestext den Schlittenhundesport besonders hart und sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Schleswig-Holstein gilt nicht gerade als ein schneesicheres Bundesland. In den letzten Jahren gab es über einen längeren Zeitraum kaum so viel Schnee, dass diese Ausnahmesituation (das mit Zugtieren bewirkte Schlittenfahren) in einem Gesetz verankert sein muss.

Der Wald bietet insbesondere Läufern, Radfahrern, Skiläufern und speziell den Schlittenhundesportlern die Möglichkeit, ihren Sport auszuüben.

In Schleswig Holstein gibt es leider sehr wenige Möglichkeiten auf naturbelassenen Wegen mit Hunden zu fahren. Auf zu hartem Untergrund wie Asphalt- oder Betonwegen gibt es sehr schnell Gelenkprobleme. Auch steinige oder mit Schotter aufgefüllte Wege, führen oft zu Pfotenverletzungen.

Daher ist der Schlittenhundesport auf weiche Untergründe angewiesen, wie sie auf Waldwegen zu finden sind.

Es gibt weiterhin keinen erkennbaren Grund, warum der Schlittenhundesport verboten sein soll.

Bei der Ausarbeitung der Freiwilligen Vereinbarung zu NATURA 2000 wurde die Verträglichkeit des Schlittenhundesports mit der Natur festgeschrieben.

Der Schlittenhundesport fällt somit vollends unter die Definition der Erholung des oben zitierten BNatSchG (vgl. § 7 Begriffsbestimmungen Abs. Nr. 3). Auch die Ziele des BNatSchG (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Wege zur Sicherung dieser Ziele (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG) und die Regelungen nach § 14 BWaldG stehen einer Freigabe des Schlittenhundesports auf den Waldwegen in Schleswig-Holstein nicht entgegen.

Im Übrigen ist aus der Pressemeldung des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) vom 24.08.2010 zur letzten Änderung des LWaldG bereits folgendes zu entnehmen:

„... Ziel der Novelle ist es, die Regelungen des Landeswaldgesetzes auf die zwingend erforderlichen Vorschriften zu konzentrieren. Dabei soll es möglichst bürgerfreundlich ausgestaltet und den Waldbesitzenden ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit zugestanden werden...“ In dem damals dazugehörigen Anschreiben zum Beteiligungsverfahren merkt das (damalige) MLUR zudem an, dass „...eine Beschränkung des Rechts zum Betreten des Waldes ... nicht mehr vorgesehen ist.“

Der Verständlichkeit halber erlauben wir uns folgende zusätzliche Erläuterung zum Schlittenhundesport:

Schlittenhundesport kann nicht in der Halle oder auf einer Rennbahn ausgeführt werden. Der Schlittenhundesport wurde seit jeher in der freien Natur ausgeführt. Es gibt verschiedene Meisterschaften in diesem Sport, die ein Training unerlässlich machen. Auch aus Tierschutzgründen ist es ein Muss, dass diese Tiere regelmäßig bewegt werden und ihrer eigentlichen Arbeit, der Zugarbeit, nachgehen können.

Die Besitzer, die Mitglieder in den Sportvereinen sind, und an Veranstaltungen teilnehmen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

Die Hunde sind vor, während und nach dem Training angeleint. Das Training (soweit bisher durch einzelne Gestattungsverträge geregelt) findet grundsätzlich nur bei Temperaturen unter 15 Grad statt, also in der Zeit zwischen September und März. Die Waldwege werden dabei nicht verlassen.

Seit 1999 findet im Erlebniswald Trappenkamp jährlich ein Schlittenhunderennen statt, bei dem es bisher zu keinen Zwischenfällen gekommen ist.

Neumitglieder werden durch Seminare und bei Vereinstreffen über den Umgang mit den Hunden und dem Verhalten in Wald und Flur eingewiesen und sensibilisiert.

Wird die o.g. Änderung durchgeführt, sind die bezugnehmenden Passagen des § 38 ebenfalls zu ändern.

Zu § 17 Betreten des Waldes Absatz 2 Nr. 3

§17 Abs. 2 Nr. 3 erhält auf Vorschlag des Radsportverbandes Schleswig-Holstein eine neue Fassung, die folgendermaßen lautet:

„3. nicht durch Absatz 1 gestattete Benutzungen des Waldes insbesondere das Abstellen und Ablagern von motorisierten Fahrzeugen, von Wohnwagen und Gegenständen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen sowie“

Begründung:

Es wird ein umfassender Bezug auf den Abs. 1 hergestellt und berücksichtigt, dass das Abstellen von Fahrrädern über eine kurze Zeit (einige Stunden) regelmäßig nicht dem Betretungsrecht zuwiderliefe. Aus rein praktischen Gründen wird neben dem Abstellen auch das Ablagern von Gegenständen angeführt, weil sich dadurch oft eine Möglichkeit eröffnet, Ordnungswidrigkeitenverfahren auf forstrechtlicher Basis durchzuführen, wenn sich abfallrechtliche Verfahren vom Verfahrensumfang her als unfruchtbar erwiesen.

Zu § 18 Reiten im Wald Absatz 1 und Absatz 2

Der Radsportverband Schleswig-Holstein schlägt vor, den §18 Abs. 1 und 2 wie folgt zu ändern:

(1) Trittbeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitrouten oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrrouten festgelegt. Sie sind von

der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrtrouten gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten oder zugtierbespannt befahren werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Festlegung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete im vernetzten Zusammenhang benutzbare Routen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.“

Begründung

Im §18 Abs. 1 wird das Wort „Ausweisung“ verwendet.

Es wird hinsichtlich der Schaffung von Begriffsklarheit berücksichtigt, dass Begriffskonkurrenzen zur StVO (siehe dort „Radweg“ vgl. §2 Abs.4 jew. Satz 2 bis Satz 6 StVO idgF) einen Vertrauensschutz des Publikums (sei er letztendlich berechtigt oder nicht) in besondere vermeintliche Haftungspflichten des Baulastträgers hervorrufen können.

Gleiches gilt für den Terminus „ausweisen“, was eine (im planungs- oder straßenrechtlichen Zusammenhang) widmungsartige Entscheidung suggeriert. Zur Terminologie siehe auch amtl. Bezeichnung der Verkehrszeichen 237 und 238 („Radweg“, „Reitweg“, Anlage 2 zur StVO §41 Abs.1).

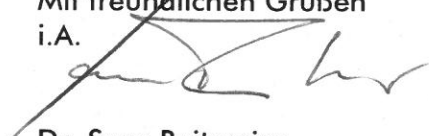
Statt „Routen“ wäre auch die Bezeichnung „Trassen“ anzudenken.

Gespanne werden - wenn auch selten - nicht nur von Pferden gezogen.

Es wird angeregt, den Begriff „Pferd“ durch „Reittier“ zu ersetzen, da es auch andere Reittiere gibt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Dr. Sven Reitmeier